

Aktenzeichen:

12 RJ 38/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 14. Oktober 1964

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Verfahren ohne mündliche Verhandlung am 17. September 1964 unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b
und Bundessozialrichter F o x
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 28. November 1961 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Gewährung von Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus der Versicherung ihres am 27. Januar 1960 verstorbenen früheren Ehemannes. Ihre Ehe mit dem Versicherten ist aus dessen Alleinverschulden 1947 geschieden worden. Streitig unter den Beteiligten ist allein, ob der Versicherte der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt i.S. des § 1265 RVO geleistet hat. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten haben die Vorinstanzen diese Frage verneint. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen den den Rentenanspruch ablehnenden Bescheid der Beklagten abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil ohne Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision rügt die Klägerin, das Verfahren des Berufungsgerichts leide an einem wesentlichen Mangel, weil es den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt und damit gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen habe. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich außerdem, daß die Revision auch die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) angreifen will, nämlich daß das LSG nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe. Hierzu führt sie aus, sie habe unter Berufung auf das Zeugnis der Zeugen B----- und G----- unter Beweis gestellt, daß ihr geschiedener Ehemann, mit dem sie auch nach der Scheidung zusammengelebt und einen gemeinsamen Haushalt geführt habe, die Hauptlast des gemeinschaftlichen Haushalts getragen habe. Von diesen Zeugen habe sie Erklärungen vorgelegt, aus denen sich ergebe, daß der Versicherte außer seiner Kriegs- und Invalidenrente, die er zur Führung des gemeinsamen Haushalts zur

- 3 -



- 3 -

Verfügung gestellt habe, noch durch verschiedene Schneider- und Flickarbeiten für nicht unterhebliche Nebeneinnahmen gesorgt habe. Das LSG habe jedoch unter Verstoß gegen die sich aus § 103 SGG ergebende Pflicht zur Sachaufklärung diese Zeugen nicht vernommen, sondern lediglich die in der ersten Instanz durchgeführten Zeugenvernehmungen der Frau Luise ~~B...~~, des Herrn Otto ~~W...~~, der Frau Marianne ~~M...~~ und der Frau Martha ~~F...~~ übernommen und sei schon aus den bloßen kurzen eingereichten Erklärungen der Zeugen ~~B...~~ und ~~G...~~ zu einer Zurückweisung der Berufung gelangt. Das LSG hätte sich auch nicht durch den bloßen Hinweis auf die im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten bestandene aktive Tuberkulose (Tbc) über die Erklärung der beiden Zeugen hinwegsetzen und auf die Vernehmung dieser Zeugen verzichten dürfen. Die Klägerin beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung der Urteile des SG Berlin vom 26. Oktober 1960 und des LSG Berlin vom 28. November 1961 die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemannes Fritz ~~W...~~ zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie meint, der von der Klägerin gerügte Verfahrensmangel könnte als solcher i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur angesehen werden, wenn die von der Revision beanstandete nicht erfolgte Sachaufklärung für die Entscheidung in der Sache von ausschlaggebender Bedeutung gewesen wäre. Wie sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergäbe, sei dies jedoch nicht der Fall, so daß das Verfahren des LSG nicht an einem wesentlichen Mangel leide.

- 4 -



- 4 -

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die in gesetzlicher Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der von der Revision schlüssig gerügte wesentliche Verfahrensmangel vorliegt. Das Berufungsgericht hat dadurch, daß es die Zeugen B----- und G----- nicht vernommen hat, die Verfahrensgrundsätze der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG nicht beachtet.

Das Gericht ist zwar an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG); aus der Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 Satz 1 SGG) ist es jedoch gehalten, alle tatsächlichen Umstände festzustellen, die nach seiner sachlich-rechtlichen Auffassung erheblich und die dafür erforderlich sind, um sich die Überzeugung davon zu verschaffen, welcher Sachverhalt tatsächlich gegeben ist. Hierfür hat das Gericht von einer zur Verfügung stehenden Aufklärungsmöglichkeit grundsätzlich Gebrauch zu machen. Hat sich das Gericht allerdings von dem Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Tatsache schon eine feste Überzeugung gebildet, so kann es gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden, ob eine weitere Zeugenvernehmung noch erforderlich ist. Hierbei darf aber das Gericht weder sein Ermessen sachwidrig anwenden noch die Grenzen seines Ermessens überschreiten. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hätte das LSG von einer Vernehmung der Zeugen B----- und G----- nicht absehen dürfen.

Für die sachlich-rechtliche Frage, ob der Versicherte seiner früheren Ehefrau - der Klägerin - Unterhalt i.S. des § 1265 RVO im letzten Jahr vor seinem Tode geleistet

- 5 -



- 5 -

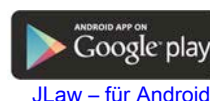
hat, hat das Berufungsgericht bei gemeinsamer Haushaltsführung durch die geschiedenen Ehegatten nach der Scheidung materiell-rechtlich darauf abgestellt, ob der Versicherte finanziell die Hauptlast des gemeinsamen Haushalts getragen hat, wobei von dem Einkommen beider Haushaltsführenden auszugehen sei. Weil die Klägerin im letzten Jahr vor dem Tode des Versicherten ein monatliches Einkommen von durchschnittlich etwa 256 DM, der Versicherte nur ein solches von 241 bis 251 DM gehabt und zur gemeinsamen Haushaltsführung beigesteuert habe, hat das LSG angenommen, daß der Versicherte nicht die Hauptlast der gemeinsamen Wirtschaftsführung getragen und der Klägerin somit auch keinen Unterhalt i.S. des § 1265 RVO geleistet hat. Die Feststellung, daß das monatliche Einkommen und der Beitrag zur gemeinsamen Haushaltsführung des Versicherten 241 bis 251 DM betragen hat, hat das LSG auf folgende Erwägungen gestützt: Aus der Invalidenrente und der KOV-Rente habe der Versicherte ein monatliches Einkommen von 231,10 DM gehabt. Es könne angenommen werden, daß er sich einiges hinzuverdient habe. Dabei erscheine dem Senat die Annahme des SG, es habe sich dabei um 10 DM monatlich gehandelt, angebracht. Wenn der Versicherte für den Bekanntenkreis einige Flickarbeiten übernommen, Hosenumschläge u.ä. ausgebessert und dafür nach der Bekundung der Zeugin M----- je Stück 4 bis 5 DM erhalten habe, so spreche nichts dafür, derartige Ausbesserungsarbeiten für den Bekanntenkreis seien so zahlreich gewesen, daß die hierfür gezahlte Vergütung wesentlich ins Gewicht gefallen sei. Völlig unbewiesen sei die Behauptung der Klägerin in der Berufungsinstanz, es habe sich dabei um 75 DM monatlich gehandelt. Wenn sie solche Behauptungen aufstelle, müsse an den Beweis eine viel strengere Anforderung gestellt werden, als er von der Klägerin angeboten sei. Auch die Erklärungen der Zeugen B----- und G----- könnten den Senat nicht davon überzeugen, daß der Ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

sicherte - insbesondere im letzten Jahr vor seinem Tode, als er an einer aktiven Tbc litt - Nebeneinnahmen in einer derartigen Höhe hätte erzielen können. Soweit ihm ein geringes Entgelt für Ausbesserungsarbeiten gezahlt worden sei, habe er dieses für sich verbraucht, wie aus der Aussage der genannten Zeugen hervorgehe. Es könne also nur von einem Einkommen des Versicherten in Höhe von 231,10 DM ausgegangen werden. Aber selbst wenn man ein zusätzliches Einkommen des geschiedenen Ehemannes von 10 bis 20 DM monatlich annehme, betrage sein Beitrag zur gemeinsamen Haushaltsführung nur 241 bis 251 DM. Diese tatsächlichen Feststellungen greift die Revision mit Recht an.

Durch die von der Klägerin benannten Zeugen B----- und G----- sollte bewiesen werden, daß der geschiedene Ehemann statt der vom LSG angenommenen 10 bis 20 DM monatlich etwa 75 DM durch gelegentliche Schneider- und Flickarbeiten hinzuverdient hat, also statt 241 bis 251 DM monatlich bis zu 306 DM monatlich zur gemeinsamen Haushaltsführung beigesteuert hat. Die Zeugen sollten sowohl über den Umfang der Nebentätigkeit des Versicherten als auch über die Höhe der dadurch erzielten Nebeneinnahmen etwas bezeugen. Das LSG hat zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, wann es die Voraussetzung als erfüllt ansieht, daß der geschiedene Ehemann bei gemeinsamem Haushalt mit der früheren Ehefrau die Hauptlast der gemeinsamen Haushaltsführung getragen hat. Jedoch ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, daß dieses nach Auffassung des LSG der Fall gewesen wäre, wenn der Versicherte einschließlich seiner Nebeneinnahmen ein wesentlich höheres monatliches Einkommen als die Klägerin gehabt und einen ins Gewicht fallenden höheren Beitrag zu der gemeinsamen Haushaltsführung geleistet hätte als sie; denn das Berufungsgericht hat die monatlichen Einkünfte der geschiedenen Ehegatten gegeneinander abgewogen. Es hat bei seiner

- 7 -



- 7 -

Feststellung, daß der Versicherte keine höheren Einnahmen gehabt habe, den schriftlichen Erklärungen der Zeugen ~~B...~~ und ~~G...~~ keinen Glauben geschenkt. Wenn auch die Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit u.U. berechtigt sind, Auskünfte von Privatpersonen bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen, so geht es doch nicht an, eine solche Auskunft, wenn sie einen beweisheblichen Inhalt hat, ohne weiteres als unglaubwürdig abzutun, ohne den Aussteller dieser Bescheinigung als Zeugen zu vernehmen. Nur dann hätte das Berufungsgericht die näheren Umstände aufklären und einen Eindruck von diesen Zeugen gewinnen können. Und dann erst wäre es in der Lage gewesen zu entscheiden, ob diesen Aussagen ein Gewicht beigelegt werden kann oder nicht. Aus dem Umstand allein, daß der geschiedene Ehemann der Klägerin im letzten Jahr vor seinem Tode an einer aktiven Tbc erkrankt gewesen ist, durfte das Berufungsgericht nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß er Nebeneinnahmen in der behaupteten Höhe nicht erzielen können, weil ein dahingehender Erfahrungssatz nicht besteht. Das LSG hat daher von einer geeigneten und gegebenen Aufklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht und §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verletzt.

Die danach statthafte Revision ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf diesen wesentlichen Verfahrensmängeln beruht; denn die Möglichkeit, daß bei einer Vernehmung der Zeugen ~~B...~~ und ~~G...~~ das LSG zu anderen tatsächlichen Feststellungen gelangt wäre und eine andere materiell-rechtliche Entscheidung gefällt hätte, ist nicht ausgeschlossen.

Das angefochtene Urteil war daher gemäß § 170 Abs. 2 SGG mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit
abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)